

Forensische Probleme bei Abtreibung durch Schuß

Günther Lins und Adalbert Schäfer

Institut für Rechtsmedizin der Johann Wolfgang Goethe-Universität
Frankfurt am Main (BRD)

Eingegangen am 19. Mai 1972

Forensic Problems in Connection with an Abortion by Shooting

Summary. The criminal court of Frankfurt am Main has encountered an unusual case of attempted murder of a highly pregnant woman. The husband had hired a Turkish worker who was beholden to him, to shoot his wife. The attempt failed, but the nearly mature embryo was killed. The case was interesting primarily for its legal aspects. One of the rights violated concerns the life of the mother, another that of the unborn child. The interdependence of these rights is discussed.

Zusammenfassung. Ein Schwurgericht in Frankfurt am Main hatte sich im Jahre 1971 mit einem außergewöhnlichen Fall eines versuchten Mordes an einer Hochschwangeren zu befassen. Der Ehemann hatte einen ihm ergebenen Türken beauftragt, seine Ehefrau zu erschießen. Der Anschlag auf das Leben der Mutter mißlang, jedoch wurde das nahezu ausgetragene Kind im Mutterleib getötet. Für die forensische Praxis ergeben sich wegen der verschiedenen Rechtsgutverletzungen Rechtsfragen von besonderem Interesse. Das eine Rechtsgut ist das Leben der Mutter, das andere der Schutz des ungeborenen Kindes. Die hier auftretenden Konkurrenzfragen werden erörtert.

Key words: Abtreibung durch Schuß, forensische Probleme — Schuß, Abtreibung.

Das Schwurgericht in Frankfurt am Main verurteilte am 30. 6. 1971 in einem vielbeachteten Strafprozeß, der in der Presse Schlagzeilen wie „Mord auf Bestellung“ machte, den Technischen Bauleiter K. H. wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Abtreibung zu einer Freiheitsstrafe von 14 Jahren und den türkischen Gastarbeiter A. G. wegen Beihilfe zum versuchten Mord in Tateinheit mit Beihilfe zur Abtreibung zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten.

Nach den Feststellungen des Schwurgerichtes bedrängte der Bauleiter seit Anfang Januar 1968 den ihm ergebenen Moslem monatelang, seine Ehefrau, die ihm untreu sei und von einem anderen Mann ein Kind erwarte, zu töten. Sie habe ihn in London während eines Lehrganges für Stewardessen betrogen. Der Türke weigerte sich anfangs, einen Menschen umzubringen, gab aber schließlich dem Drängen des Bauleiters nach. Als Lohn für die Tat hatte H. ihm einen Betrag von 5000,— DM in Aussicht gestellt. Der Bauleiter bestimmte als Tatort eine Tiefgarage in der Frankfurter Nordweststadt, wo seine Frau einen Parkplatz für ihren Wagen innehatte.

Am Abend des 10. 6. 1968 schlich sich der Gastarbeiter mit Hilfe eines Nachschlüssels, den er von H. erhalten hatte, in die Garage ein. Frau H. verbrachte diesen Abend mit ihrem Ehemann. Gegen Mitternacht fuhr die Stewardess in ihrem Pkw nach Hause, gefolgt von ihrem Ehemann in einem Firmenwagen. In der Tiefgarage stellte Frau H. ihren Wagen ab und stieg aus. In diesem Augenblick trat der hinter einer Betonsäule stehende G. hervor und feuerte aus einer Entfernung von etwa 5 m mit einer Pistole 08, Kaliber 9 mm, einen Schuß auf die hochschwangere Frau H. ab, der sie in den linken Oberschenkel traf. Dann trat der Türke an die am Boden



Abb. 1

Abb. 2

Abb. 1. Einschuß im Rücken in Höhe des linken Schulterblattes. (Pistole 0,8, Kaliber 9 mm)

Abb. 2. Ausschuß im Bereich der rechten Wange

liegende Frau heran und gab aus einer Entfernung von etwa 1 bis 2 m noch 4 weitere Schüsse ab. Trotz ihrer schweren, lebensgefährlichen Verletzungen gelang es Frau H., die Ausfahrtstür der Tiefgarage zu öffnen und um Hilfe zu rufen.

Im Krankenhaus werden bei der Aufnahme von Frau H. insgesamt 5 Schußverletzungen im Bereich der Innenseite des linken Oberschenkels, der Umgebung der Vulva und über dem linken Beckenkamm festgestellt. Ein- und Ausschußöffnungen bzw. der Verlauf der Schußkanäle sind im Operationsbericht nicht näher beschrieben worden. Die röntgenologische Abdomenübersicht läßt das Skelet einer ziemlich reifen Leibesfrucht in erster Kopflage erkennen. Die sofortige Operation durch ein gynäkologisches und chirurgisches Team dauert 5 Std. Im rechten Becken ist die Wand der Hüft-Schlag- und -Blutader perforiert. Es werden 10 l Blut infundiert und das im Mutterleib getötete Kind mittels Kaiserschnitt entfernt. Nach 2 Wochen kann Frau H. ohne nennenswerte Folgeschäden das Krankenhaus verlassen.

Die Obduktion des 50 cm langen, 2915 g schweren, nahezu ausgetragenen und reifen weiblichen Kindes ergab eine Schußverletzung, deren Einschußöffnung sich auf dem Rücken in Höhe des linken Schulterblattes, etwa 5 cm neben der hinteren Achselfalte befand (Abb. 1). Von hier aus ließ sich ein blutig durchtränkter Schußkanal in die linke Brusthöhle verfolgen. Das Projektil durchsetzte die Spitze des linken Lungen-Oberlappens, die innere Brustdrüse, den Handgriff des Brustbeins, die äußere Haut in Höhe der Drosselgrube, um dann erneut in Höhe des rechten Unterkieferastes in die Halshaut einzudringen und nach Zertrümmerung des rechten Oberkiefers aus dem Zentrum der Wange auszutreten (Abb. 2).

In der Literatur haben wir lediglich einen von Christen [1] 1961 veröffentlichten Fall von Selbstabtreibung durch Schuß gefunden. Den Darstellungen entsprechend ist dieser forensisch kaum problematisch, weil die betreffende Frau mit dem Vorsatz der Schwangerschaftsbeseitigung den für die Leibesfrucht tödlichen Schuß mittels eines sogenannten Kaninchentöters selbst in die Gebärmutterhöhle abgegeben hatte.

Im Gegensatz hierzu bietet der eingangs geschilderte Fall, bei dem in Tötungsabsicht mehrere Schüsse auf eine Schwangere abgefeuert wurden, Veranlassung zur Erörterung einer für die forensische Praxis bedeutenden Rechtsfrage. Dabei ist festzuhalten, daß es den Angeklagten im Grunde nur darum ging, die Schwangere zu töten. Sie haben insoweit mit unbedingtem Tötungsvorsatz gehandelt. Das Schicksal des ungeborenen Kindes war ihnen demgegenüber eher gleichgültig. Jedenfalls haben die Feststellungen des Gerichtes zu keinem anderen Ergebnis geführt.

Bei dieser Betrachtung soll unberücksichtigt bleiben, daß an der Tat zwei Personen beteiligt waren. Es soll auch nicht weiter untersucht werden, warum G., der die Tat allein ausgeführt hat, als Gehilfe, und H., der keinen objektiven Tatbeitrag geleistet hat, als Täter bestraft wurde. In diesem Zusammenhang mag die Feststellung genügen, daß dies auf der von der Rechtsprechung vertretenen subjektiven Teilnahmetheorie beruht, nach der Täterschaft und Teilnahme (wie z. B. Beihilfe) nach subjektiven Merkmalen abgegrenzt werden. Es kommt nach dieser Lehre darauf an, ob jemand mit Täterwillen und mit Gehilfenwillen gehandelt hat. Demgemäß erfolgt Verurteilung als Täter oder als Teilnehmer (Gehilfe).

Von Interesse für die forensische Praxis ist einmal, warum eine Verurteilung nur wegen versuchten Mordes und nicht auch gleichzeitig wegen vollendeter gefährlicher Körperverletzung gem. § 223 a StGB (zum Nachteil der Schwangeren) erfolgt ist. Hier stellt sich, wie in allen Fällen nur versuchter Tötung, die Frage nach der Konkurrenz zu den Tatbeständen der Körperverletzung.

Dabei handelt es sich zunächst um ein Vorsatzproblem. In Rechtsprechung und Literatur werden hierzu verschiedene Auffassungen vertreten. Die Rechtsprechung hat gelegentlich Tateinheit zwischen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten angenommen, so z. B. wenn der Täter zunächst nur mit Körperverletzungsvorsatz und dann mit Tötungsvorsatz gehandelt hat [2] oder wenn er das Opfer in erster Linie nur verletzen wollte, daneben aber den Tod auch billigend in Kauf genommen hat [3]. Eine andere Meinung geht dahin, der Tötungsvorsatz schließe den Körperverletzungsvorsatz aus, weil der Vorsatz nicht gleichzeitig darauf gerichtet sein könne, zu töten und „nur“ zu verletzen [4]. Drittens wird die Ansicht vertreten, Tötungs- und Körperverletzungsvorsatz könnten nur in der Form von unbedingtem und bedingtem Vorsatz nebeneinanderstehen [5].

Diese Meinungen führen nicht zu befriedigenden Ergebnissen. Wird ein Nebeneinander von Tötungs- und Körperverletzungsvorsatz verneint, so entfällt mangels Vorsatzes die Möglichkeit, einen Täter, der vom Tötungsversuch zurückgetreten ist, wegen Körperverletzung zu bestrafen. Nach den beiden anderen Ansichten kann zwar ein Täter, der mit einem anderen als tödlichen Ausgang rechnet und diesen für möglich hält, beim Rücktritt von der versuchten Tötung wegen Körperverletzung bestraft werden. Dies ist aber ausgeschlossen, wenn der Täter nur mit tödlichem Ausgang gerechnet hat. Das ist eine durch nichts gerechtfertigte Privilegierung [6].

Der Bundesgerichtshof hat in Übereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung des Reichsgerichtes [7] die Meinung vertreten, die Körperverletzung sei notwendiges Durchgangsstadium für die Tötung und werde deshalb auch von dem Tötungswillen notwendig mitumfaßt [8].

Mit Urteil vom 28. 6. 1961 — 2 StR 136/61 — [9] führt der Bundesgerichtshof den im Urteil vom 25. 5. 1954 [8] ausgesprochenen Gedanken weiter. Dieser Entscheidung lag ein Fall zugrunde, bei dem der Täter mit unbedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hatte. Der Bundesgerichtshof führt aus, daß der Tötungsvorsatz stets mit dem Körperverletzungsvorsatz verbunden sei. Das bedeute aber nicht, daß das rechtliche Verhältnis zwischen Tötungs- und Körperverletzungsdelikten als Tateinheit zu beurteilen sei. Vielmehr enthielten die Tötungsdelikte als die intensivere Form der Verletzung die ausschließliche Qualifikation der Tat mit der Folge, daß demgegenüber die Körperverletzung als subsidiäres Delikt zurücktrete,

wenn eine Anwendung der §§ 211 ff. StGB möglich sei. Fehle es an dieser Möglichkeit, etwa weil der Täter die Durchführung der Tötung von sich aus aufgegeben habe, so komme das — zunächst verdrängte — Gesetz zur Anwendung. Der Täter sei also wegen Körperverletzung zu bestrafen, sofern diese vollendet ist. In dieser Entscheidung läßt der Bundesgerichtshof die Frage des rechtlichen Verhältnisses der Tötungsdelikte zu den Tatbeständen der §§ 224, 225 und 229 StGB (schwere Körperverletzung, beabsichtigte Körperverletzung und Vergiftung) im Hinblick auf die besondere Art der Tatausführung und auf deren Folgen offen.

Mit Urteil vom 30. 6. 1967 — 4 StR 194/67 — [10] hatte der Bundesgerichtshof die Frage nach dem Verhältnis von Körperverletzung und Tötungsvorsatz zu entscheiden, wenn der Täter zwar unbedingt körperlich verletzen, aber nur bedingt töten wollte. Hier mußte zu der Frage Stellung genommen werden, ob in einem solchen Fall Tateinheit vorliegt, wie das Reichsgericht in seiner früheren Rechtsprechung angenommen hatte [11]. Der Bundesgerichtshof entscheidet sich für eine Gleichbehandlung, weil der bedingte Vorsatz dem unbedingten rechtlich gleichstehe. Der Satz, daß der Tötungsvorsatz den Körperverletzungsvorsatz stets notwendig enthalte, gelte für den bedingten Tötungsvorsatz in gleicher Weise wie für den unbedingten. Es bestehe kein sachliches Bedürfnis, denjenigen, der des bedingt vorsätzlichen vollendeten oder versuchten Mordes oder Totschlages schuldig sei, außerdem noch wegen der in seiner Tat notwendig liegenden Körperverletzung zu verurteilen. Der rechtliche und sittliche Unwert seiner Tat werde durch die Verurteilung wegen des Tötungsdeliktcs voll erfaßt.

Der Bundesgerichtshof hat schließlich mit Urteil vom 8. 10. 1968 — 5 StR 462/68 — [12] diesen Standpunkt bekräftigt und darüber hinaus festgestellt, daß auch bei einem Zusammentreffen eines versuchten Tötungsdeliktcs mit einem Tatbestand des § 224 StGB (schwere Körperverletzung) keine Veranlassung zu einer anderen rechtlichen Beurteilung gegeben sei. Die Frage, ob etwas anderes beim Zusammentreffen eines versuchten Tötungsdeliktcs mit beabsichtigter schwerer Körperverletzung (§ 225 StGB) oder mit einem Delikt nach § 229 StGB (Vergiftung) zu gelten habe, ist in dieser Entscheidung offengeblieben. Das Gericht weist jedoch mit Recht darauf hin, daß ein Zusammentreffen eines versuchten Tötungsdeliktcs mit beabsichtigter schwerer Körperverletzung (§ 225 StGB) nur denkbar wäre, wenn sich auf den (nicht eingetretenen) Tötungserfolg ein nur bedingter Vorsatz bezogen hätte. Bei einer derartigen Sachlage könnte der Unrechts- und Schuldgehalt des vollendeten Körperverletzungsdeliktcs im Vergleich zu dem des versuchten Tötungsdeliktcs möglicherweise an Gewicht zunehmen. Dieser Frage braucht indessen im Rahmen dieser Abhandlung nicht nachgegangen zu werden, da im Ausgangsfalle die Angeklagten mit unbedingtem Tötungsvorsatz gehandelt hatten.

In den Fällen des Zusammentreffens eines versuchten Tötungsdeliktcs mit vollendeter gefährlicher Körperverletzung — wie im Ausgangsfall — führt die Auffassung des Bundesgerichtshofes zur Annahme einer Gesetzeskonkurrenz. Verurteilung erfolgt dann nur wegen des Tötungsdeliktcs.

Diese Ansicht wird den Bedürfnissen der Praxis gerecht. Sie hat sich in der Rechtsprechung durchgesetzt. Im Schrifttum stößt sie jedoch weiterhin auf Ablehnung. Schröder [13] vertritt die Ansicht, die vollendete Körperverletzung werde nicht durch eine nur versuchte Körperverletzung verdrängt. Denn sonst würde

der in der vollendeten Körperverletzung steckende Eigenwert gegenüber einem Tötungsversuch, der noch nicht bis zur Körperverletzung geführt habe, unberücksichtigt bleiben. Die Konsequenz dieser Auffassung wäre: Annahme eines tateinheitlichen Zusammentreffens.

Im Gegensatz zum Bundesgerichtshof [14] will Schönke gerade beim Zusammentreffen von versuchtem Mord mit vollendeter schwerer Körperverletzung Tateinheit annehmen. Ablehnend haben sich u. a. auch Dreher [15] und Jakobs [16] ausgesprochen. Diese Frage ist jedoch letztlich theoretischer Natur, da selbst bei tateinheitlichem Zusammentreffen die Strafe aus § 211 bzw. § 212 in Verbindung mit § 44 StGB zu entnehmen wäre.

Unabhängig von der derzeitigen Diskussion über eine mögliche Änderung des § 218 StGB ist die tateinheitliche Verurteilung wegen vollendeter Fremdadtreibung in dem eingangs geschilderten Fall von Interesse. Wir haben bereits oben darauf hingewiesen, daß das Schicksal des ungeborenen Kindes den beiden Angeklagten im Grunde gleichgültig war. Dies steht einer Verurteilung wegen vollendeter Fremdadtreibung aber nicht entgegen. Voraussetzung hierfür ist, daß die Angeklagten zumindest mit bedingtem Vorsatz gehandelt haben. Bedingt vorsätzlich handelt, wer mit dem Erfolgseintritt rechnet und ihn für den Fall seines Eintritts auch billigt. Nach den Feststellungen des Schwurgerichtes haben beide Angeklagten mindestens mit bedingtem Vorsatz gehandelt. Auf Veranlassung und im Interesse des Angeklagten H. hat der Mitangeklagte G. das Kind im Mutterleib getötet. Mit dem Vorsatz, die hochschwängere Frau zu erschießen, haben beide damit gerechnet, daß die Leibesfrucht getötet würde. Diesen Erfolg haben sie zumindest billigend in Kauf genommen.

Voraussetzung für eine Verurteilung wegen eines versuchten Tötungsdeliktes und zugleich wegen vollendeter Fremdadtreibung ist es, daß beide Strafbestimmungen tateinheitlich zusammentreffen. Maßgebend für die Beantwortung dieser Frage ist, ob durch die eine Handlung zwei verschiedene Rechtsgüter verletzt werden oder ob das keimende Leben ein Bestandteil des mütterlichen Lebens ist mit der Folge, daß der strafrechtliche Schutz der Mutter auch den der Frucht umfaßt [17]. Im ersten Fall wäre Tateinheit, im zweiten Gesetzeseinheit gegeben.

In diesem Punkt gehen die Auffassungen in Rechtsprechung und Schrifttum auseinander. Der Oberste Gerichtshof für die Britische Zone [18] hat § 218 StGB nicht für anwendbar gehalten, falls der Täter die Schwangere selbst töten will. Das Reichsgericht [19] hat eine vollendete Abtreibung verneint, wenn vor oder mit der Tötung der Leibesfrucht auch das Leben der Schwangeren endet. Der Bundesgerichtshof [20] vertritt die Auffassung, daß zwischen versuchter oder vollendeter Tötung einer Schwangeren und Fremdadtreibung Tateinheit gegeben sei.

Die Meinung des Bundesgerichtshofes wird im Schrifttum u. a. vertreten von Maurach [21], Schaefer [22] und Schröder [23], eingeschränkt auch von Dreher [16]. Dieser Auffassung ist zuzustimmen. § 211 StGB schützt als Rechtsgut das Leben des Menschen. Daneben wird in § 218 StGB die Leibesfrucht als selbständiges Rechtsgut behandelt und geschützt. Das Gesetz stellt zum Schutze beider Rechtsgüter verschiedene Tatbestände auf, die sich nicht überschneiden. Damit scheidet Gesetzeseinheit aus, und es ist ein tateinheitliches Zusammentreffen anzunehmen. Aus den dargelegten Gründen mußte, wie bereits einleitend erwähnt, der Bauleiter wegen versuchten Mordes in Tateinheit mit Abtreibung und der Gastarbeiter

wegen Beihilfe zum versuchten Mord in Tateinheit mit Beihilfe zur Abtreibung verurteilt werden.

Literatur

1. Christen, H.: Nicht alltägliche Unterbrechung der Schwangerschaft. *Kriminalistik* **15**, 244—245 (1961).
2. Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen (RGSt) 1942, S. 214.
3. RGSt 1925, S. 321. BGH-Urteil v. 5. 6. 1952 — 5 StR 445/52. Dallinger: *Mz. Dtsch. Recht* **6**, 531 (1952).
4. RGSt 1948, S. 375. Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes für die Britische Zone in Strafsachen (OGHSt) **1**, 357 u. 363 (1948); **3**, 58 (1950). Schaefer in: *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar*. Hrsg. von Jagusch und Mezger. 8. Aufl. 1957/58. Anm. VII 3 zu § 212.
5. OLG Kiel. *Mz. Dtsch. Recht* **1**, 70 (1947) RGSt 1925, S. 321. Frank, R.: *Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich*. 18. Aufl. 1931. Anm. V vor § 211.
6. *Strafgesetzbuch. Kommentar* begr. von A. Schöne, fortgef. von H. Schröder. 15. Aufl. Randnote 13 zu § 212 mit weiteren Hinweisen.
7. RGSt 1928, S. 200 u. 212; 1944, S. 321 u. 323.
8. BGH-Urteil v. 25. 5. 1954 — 5 StR 553/53; nach *Neue jur. Wschr.* **14**, 1779 (1961).
9. Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Strafsachen (BGHSt) **16**, 122 (1961); *Neue jur. Wschr.* **14**, 1779 (1961).
10. BGHSt **21**, 265 (1967); *Neue jur. Wschr.* **20**, 1918 (1967).
11. RGSt 1925, S. 321.
12. *Neue jur. Wschr.* **22**, 59 (1969).
13. Vgl. Fußnote 6) Randnote 14b.
14. BGHSt **22**, 248 (1968).
15. *Strafgesetzbuch*. 32. Aufl. Anm. 5 zu § 211 StGB mit weiteren Hinweisen.
16. In der Anm. zum Urteil des BGH v. 8. 10. 1968. *Neue jur. Wschr.* **22**, 437 (1969) mit weiteren Hinweisen.
17. Welzel: *Das Deutsche Strafrecht*. 10. Aufl. S. 291.
18. *Neue jur. Wschr.* **3**, 195 (1950).
19. RGSt 1941, S. 328.
20. BGHSt **11**, 15 (1957); *Neue jur. Wschr.* **5**, 189 (1958); *Juristenztg.* **5**, 748 (1950) mit abl. Anm. von Jeschek.
21. *Deutsches Strafrecht*. BT § 5 IIa.
22. *Strafgesetzbuch. Leipziger Kommentar*. 8. Aufl. Anm. I 2 zu § 218.
23. Vgl. Fußnote 6) Randnote 59 zu § 218 u. Randnote 39 zu § 211.

Dr. G. Lins
A. Schäfer
Institut für Rechtsmedizin der Universität
D-6000 Frankfurt am Main, Kennedyallee 104
Bundesrepublik Deutschland